

Preisblatt Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH
zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Niederspannungsanschlussverordnung
(Niederspannungsanschlussverordnung -NAV - vom 08.11.2006)



gültig ab 01.01.2020

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Bereich der Stromversorgung aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH.
Die hier aufgeführten Festlegungen sind Ergänzende Bedingungen im Sinne der NAV:

1. Netzanschlusskosten (gemäß § 9 NAV)

Die Netzanschlusskosten bestehen aus Grundpreis und längenabhängigen Meterpreis.

	netto	brutto
1.1 Netzanschluss in der Niederspannung in Gebäuden GR 1		
Grundpreis Netzanschluss GR 1	1.281,33 €	1.524,78 €
Anmeldung einer Anschlussleistung > 30 kW zuzüglich des Preisanteils aus Pkt. 13.1		
1.1.1 Für jeden verlegten Meter Anschlusskabel (vom Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten gerechnet)	38,66 €	46,01 €
1.2 Netzanschluss in der Niederspannung im Freien GR 1 ZAS (bis 30 kW)	netto	brutto
(Hausanschluss wie unter 1.1. incl. normengerechter Zähleranschluss säule - ZAS für Einkundenanlage mit Zählerplatz)		
Grundpreis Netzanschluss GR 1 ZAS	1.797,45 €	2.138,97 €
1.2.1 Für jeden verlegten Meter Anschlusskabel (vom Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten gerechnet)	38,66 €	46,01 €
1.3 Netzanschlüsse in der Niederspannung GR2 (> 30 kW)	netto	brutto
Grundpreis Netzanschluss GR2	1.711,94 €	2.037,21 €
zuzüglich des Leistungspreisanteils > 30 kW aus Pkt. 13.1		
1.2.1 Für jeden verlegten Meter Anschlusskabel (vom Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten gerechnet)	56,10 €	66,76 €
1.4 Zuschläge für Sonderformen zu 1.1 und 1.3 (Kombi-Leistung)	netto	brutto
1.4.1 Zuschlag für vorübergehenden Netzanschluss -Baustromanschluss- mit späterer Umverlegung oder Verlängerung zum dauerhaften Netzanschluss (Kombianschluss)	481,10 €	572,51 €
1.5 Vorübergehender Netzanschluss in der Niederspannung - Baustrom GR1 bis max. 30 kW	netto	brutto
1.5.1 Anschluss an ein Versorgungskabel bis 3 m Anschlusslänge incl. Rückbau nach Beendigung der Baustelle	820,00 €	975,80 €
1.5.2 Anschluss an eine Freileitung bis 3 m vom Mastfuß incl. Rückbau nach Beendigung der Baustelle	596,50 €	709,84 €
1.5.3 Anschluss an eine Niederspannungsverteilung der SWW bis 3 m Anschlusslänge incl. Rückbau nach Beendigung der Baustelle	245,00 €	291,55 €
1.6 Eigenleistungen/Ermäßigungen	netto	brutto
1.6.1 Eigenleistung auf Privatgrund (Für die Erstellung eines Leitungsgraben von 0,4 x 1,0 m Breite x Tiefe gewährt SWW einen Nachlass pro Meter)	15,00 €	17,85 €
1.7 Mehraufwendungen	netto	brutto
Netzanschlüsse die vom Standard nach Pkt. 1.1 oder 1.3 abweichen, werden vom Netzbetreiber nach Aufwand abgerechnet.	Einzelkalkulation	
1.8 Baustromverteilerschrank	netto	brutto
1.8.1 Mietpreis für Baustromverteilerschrank bis 30 kW (Direktmessung) je angefangenen Monat	87,00 €	103,53 €
1.8.2 Mietpreis für Baustromverteilerschrank bis 100 kW (Wandlermessung) je angefangenen Monat	154,00 €	183,26 €

Für die Zeit der Nutzung ist die Überprüfung des Baustromverteilers, entsprechend der BGV A3- DGUV, durch den Nutzer durchzuführen.

2. Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse (gemäß § 9 NAV)

Veränderung an vorhandenen Netzanschlüssen, die der Kunde in Auftrag gibt, können zu unter 2.ff angegebenen Pauschalpreisen berechnet werden. In Sonderfällen wird nach Einzelkalkulation abgerechnet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Netzbetreiber.

	netto	brutto
Pauschalpreise für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen		
2.1 Trennung eines Niederspannungsnetzanschlusses - Rückbau (einschließlich der Anschlussbestandteile im Gebäude)	365,50 €	434,95 €
2.2 Umsetzen eines vorhandenen DIN- Hausanschlusskasten GR1 auf Kundenwunsch	195,30 €	232,41 €
2.3 Umsetzen eines vorhandenen DIN - Hausanschlusskasten GR2 auf Kundenwunsch	236,80 €	281,79 €
2.4 Hauseinführung für Kabelquerschnitt bis 40 mm Durchmesser und max. 36 mm Wandstärke	187,60 €	223,24 €
2.6 Umlegung von vorhandenen Hausanschlusskabel je Meter	38,65 €	45,99 €

3. Fälligkeit

Die aufgeführten Preise werden nach Rechnungslegung fällig.
Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend Baufortschritt verlangen.

4. Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV)

	netto	brutto
4.1 Je direkt messenden Zähler	48,00 €	57,12 €
4.2 Je Sonder- oder Wandlermessung in der Niederspannung	241,00 €	286,79 €
Werden mehr als 5 Messeinrichtungen am gleichen Tag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann die Montage der Pkt.4.1 und 4.2 übersteigenden Anzahl der Messeinrichtungen nach dem unter Pkt.12 festgelegten Stundenverrechnungssätzen vereinbart werden.		

5. Plomberverschlüsse (gemäß §§ 8, 13 NAV)

	netto	brutto
5.1 Erneuerung von schuldhaft bzw. widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plomben <small>(Im Wiederholungsfall wird nach Aufwand abgerechnet.)</small>	51,00 €	60,69 €

6. Nachprüfung von Messeinrichtung (gemäß § 8 Stromgrundversorgungsverordnung- StromGVV)

	netto	brutto
Wird die Anzeige einer Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, kann dieser eine Überprüfung der Messeinrichtung bei seinem Energieversorger oder Grundversorger schriftlich beantragen. Dieser ist verpflichtet, auf verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Energie-/Grundversorger zu Lasten, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Kunde.		
6.1 Aus-, Einbau einer Messeinrichtung einschließlich Versand zur Nachprüfung Gebühren die durch die Prüfung entsprechend Gebührenverordnung / Eichkostenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt!	144,00 €	171,36 €

7. Beseitigung von Störungen / Schäden an Messeinrichtungen (gemäß §§ 13, 22 Abs. 3 NAV)

	netto	brutto
7.1 Verlust und/oder Beschädigungen an Mess- und Steuereinrichtungen (wenn vom Kunden o.Dritten verschuldet)	185,00 €	220,15 €
7.2 Beseitigung von Störungen am Hausanschluss (einschließlich Sicherungen), die auf Mängel in der Kundenanlage des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer berechnet.	132,50 €	157,68 €

8. Vergebliche Anfahrt/Sondergang

	netto	brutto
8.1 Pro vergeblicher Anfahrt/ Sondergang <small>(nach vorheriger Terminvereinbarung)</small>	58,00 €	69,02 €

9. Unterbrechnung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NAV)

	netto	brutto
9.1 Unterbrechnung der Versorgung am Zähler ¹	62,10 €	62,10 €
9.2 Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler ¹	74,50 €	88,66 €
9.3 Unterbrechnung der Versorgung an Anlagen ¹	148,50 €	148,50 €
9.4 Wiederaufnahme der Versorgung nach 9.3 ¹	128,50 €	152,92 €
9.5 Unterbrechnung eines Netzanschlusses - Sperrung am Versorgungskabel	365,50 €	365,50 €
9.6 Verbindung eines Netzanschlusses nach vorheriger Unterbrechnung nach Pkt. 9.5	418,50 €	498,02 €

¹ Im Fall einer Unterbrechnung der Versorgung, werden die Kosten der Unterbrechnung und der Wiederaufnahme fällig.

10. Rechnung, Mahnung (gemäß §23 NAV) und sonstige Dienstleistungen

	netto	brutto
10.1 Schriftliche Mahnung	5,00 €	5,00 €
10.2 Zusenden von Rechnungskopien auf Kundenwunsch	7,98 €	9,50 €
10.3 Korrekturrechnung auf Kundenwunsch	20,50 €	24,40 €
10.4 Erstellen von Rechnungen als Dienstleistung	16,80 €	19,99 €

11. Zahlungsvereinbarungen und Sonstiges

	netto	brutto
11.1 Wird mit dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine besondere Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlung etc.) getroffen, so werden einmalig Bearbeitungskosten berechnet.	9,50 €	9,50 €

12. Kostenerstattungen für vom Kunden verursachte Aufwendungen

Verrechnungssätze für externe Weiterberechnung	netto	brutto
12.1 Handwerker/Facharbeiter	48,00 €	57,12 €
12.2 Meister/Techniker	61,00 €	72,59 €
12.3 Ingenieur	75,00 €	89,25 €
12.4 Fahrkosten (€/km)	0,55 €	0,65 €
12.5 Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden	50%	
12.6 Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage	100%	
12.7 Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage	200%	
12.8 Zuschlag für Lagermaterial	14%	
12.9 Zuschlag für Sondervereinbarungen (fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr)	Einzelkalkulation	
Für jeden vom Kunden verursachten Einsatz werden die Zuschläge zum eigentlichen Lohn- und Gehaltszuschlag hinzugerechnet (Fallen Sonn- und Feiertag auf den selben Tag, wird der Feiertagszuschlag berechnet).		
12.10 Aufwendungen für die Bearbeitung eines Antrages zum Netzanschluss einer Erzeugungsanlage gemäß EEG oder KWKG, werden dem Antragsteller kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Bei der Realisierung der Erzeugungsanlagen gemäß EEG/KWKG werden diese Anschlusskosten verrechnet.	Einzelkalkulation	

13. Baukostenzuschuss (gemäß § 11 NAV)

Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen verlangen. In Anlehnung an das vom 05.01.2009 zur Erhebung von BKZ veröffentlichte Positionspapier der Bundesnetzagentur, erhebt die Stadtwerke Wittenberge GmbH einen BKZ nach dem Leistungspreismodell. Der BKZ ist bei Netzanschlüssen oder Erhöhungen der vertraglich zugesicherten Leistung zu zahlen. Anschlüsse in der Niederspannung bis 30 kW sind frei von BKZ. Basis für die Berechnung der Höhe des BKZ ist der Leistungspreis der genehmigten Netzentgelte in der Netzentgeltebene Niederspannung > 2500 h/a nach Preisblatt Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Wittenberge GmbH.

	netto	brutto
13.1 Für die Netzebene Niederspannung wird pro kW angemeldete Anschlussleistung über 30 kW berechnet <small>(Preis entspricht 50 % des genehmigten Leistungspreises > 2500 Benutzungsstunden/a in der Niederspannung Basis 2019)</small>	64,38 €	76,61 €

14. Steuern und Abgaben

Alle Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

15. Inkrafttreten

"Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV" tritt mit seiner Veröffentlichung und dem ausgewiesenen Datum in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Fassung außer Kraft gesetzt.

16. Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.